

**Unabhängiger Verwaltungssenat in
Tirol**

Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Mag. Franz Schett
Telefon: 0512/508-3727
Telefax: 0512/508-3705
E-Mail: uvs@tirol.gv.at
DVR: 0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes , betreffend Änderung des AWG 2002 – Begutachtungsverfahren –
Stellungnahme**

Geschäftsza uvs-2004/71-65

hl 20.09.2004

Innsbruck,

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden soll, wird aus Sicht des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorausgeschickt wird, dass seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates zum vorliegenden Entwurf nur insofern Stellung bezogen wird, als eine Relevanz für die Verfahren vor dieser Behörde erkannt wird.

Im Einzelnen wird folgendes angemerkt:

Zu § 40 (Ziff.32):

In dieser Bestimmung ist von den „wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichten und Empfehlungen“ die Rede, auf die in der Bekanntmachung eines Antrages gemäß § 37 Abs.1 AWG 2002 hinzuweisen und die zur Einsichtnahme für jedermann aufzulegen sind.

Was darunter zu verstehen ist, bleibt unklar. Zum Zeitpunkt der Verlautbarung werden der Behörde allenfalls die Projektunterlagen zur Verfügung stehen. Die getroffene Wortwahl ist daher unverständlich.

Ebenfalls unklar bleibt, was unter den in § 40 Abs.1 genannten „entscheidungswesentlichen Informationen“ zu verstehen ist, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Genehmigungsantrages noch nicht vorliegen, während des Genehmigungsverfahrens aber einlangen und zur Einsichtnahme bei der Behörde aufzulegen ist. Sofern damit die im Verfahren eingeholten Stellungnahmen, Gutachten etc. gemeint sind, würde dies im Ergebnis auf ein Recht

zur Akteneinsicht für jedermann hinauslaufen. Ist dies tatsächlich beabsichtigt? Ungeregt ist auch, wie die Auflage zu erfolgen hat, insbesondere ob das Einlangen solcher weiterer Informationen in irgendeiner Weise publik zu machen ist.

Zu § 41 (Ziff.33):

Die nunmehr vorgesehenen erweiterten Kundmachungserfordernisse werden entgegen den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu keiner leichteren Vollziehbarkeit führen. Im Gegenteil erhöhen sich der Aufwand und die Gefahr von Verfahrensfehlern.

Es sollte daher nochmals geprüft werden, ob mit der Kundmachung der Verhandlung auf der Internetseite der Behörde als besonderen Kundmachungsvorschrift iSd § 42 Abs.1 AVG nicht weiterhin das Auslangen gefunden werden kann. Den Erläuterungen kann nicht entnommen werden, dass in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit Probleme aufgetreten sind.

Zu § 43 Abs.7 (Ziff. 38):

Nach § 38 Abs.1 AWG 2002 ersetzt die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung alle Genehmigungen bzw. Nichtuntersagungen nach den von der Abfallbehörde mitanzuwendenden bundesrechtlichen Vorschriften. Wenn diese Vorschriften Befristungen für Genehmigungen oder Bewilligungen vorsehen (gemeint wohl: zwingend vorsehen), soll nunmehr auch die abfallrechtliche Genehmigung „für diesen Bereich“ - zu verstehen sind darunter wohl bestimmte Anlagenteile sowie einzelne Betriebs- und Nutzungsbefugnisse - befristet werden.

Durch die Abfallbehörde wird – wie erwähnt - eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung erteilt und werden nicht etwa wasserrechtliche, gewerberechtliche, forstrechtliche etc. Befugnisse gesondert und nebeneinander eingeräumt. Ob die partielle Befristung einer einheitlichen Befugnis dieser im Sinne der Verfahrensökonomie gewählten Grundkonzeption des AWG 2002 entspricht, wäre zu überdenken. Im Ergebnis führt dies nämlich wiederum zu einer Unterteilung in mehrere Einzelgenehmigungen, da die Teilbefugnisse rechtlich unterschiedlich behandelt werden.

Der Entscheidung der Abfallbehörde liegt zudem ein einheitliches Projekt zugrunde. Es kann daher im praktischen Vollzug nach ha. Ansicht durchaus Probleme bereiten, den „Bereich“, für den die abfallrechtliche Genehmigung nur befristet eingeräumt wird, im Bescheid eindeutig und klar abzugrenzen. Dies wird aber notwendig sein, weil fristgebunden um die neuerliche Teilbefugnis anzusuchen ist. Wenn das Ansuchen den befristet genehmigten Teil der Anlage bzw. die befristet eingeräumte Nutzungsbefugnis unvollständig umschreibt, würde das Teilrecht offenkundig erlöschen bzw. käme die Begünstigung des Fortbestehens dieser Befugnis bis zur Entscheidung über das Verlängerungsansuchen nicht zum Tragen. Es wird daher allenfalls notwendig sein, im Projekt die nach den jeweiligen, mitanzuwendenden Materiengesetzen jeweils relevanten Anlagenteile detailliert darzustellen und zu umschreiben, damit im abfallrechtlichen Genehmigungsbescheid bei Festlegung der Befristung darauf Bezug genommen werden kann. Dies bedeutet zweifelsfrei einen erheblichen Aufwand und kann es letztlich notwendig machen, das Einreichprojekt wiederum in einen gewerberechtliche, wasserrechtlichen, forstrechtliche etc. Teil mit jeweils gesonderter planlicher und textlicher

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Darstellung bzw. Beschreibung zu gliedern. Ob dies dem Gedanken der Verfahrensökonomie entspricht, wäre ebenfalls zu hinterfragen.

Unklar bleibt auch, welche Auswirkungen es hat, wenn die Teilbefugnis nicht verlängert wird oder die Genehmigung wegen nicht fristgerechter Einbringung des Verlängerungsantrages und nicht rechtzeitiger Entscheidung darüber erlischt. Es ist nicht geregelt, inwieweit sich dadurch auch Rückwirkungen auf die sonstigen – nicht befristeten – Teilbefugnisse ergeben. Können die übrigen Anlagenteile fortbestehen, obwohl allenfalls ein für die betreffende Tätigkeit wesentlicher Teil der Anlage keine Genehmigung mehr aufweist und daher ein Fortbetrieb an sich ausgeschlossen ist?

Es wäre daher nach ha. Ansicht notwendig, die mit der Vollziehung dieser Bestimmung verbundenen Probleme nochmals im Detail zu analysieren.

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

(Vorsitzender)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kanzleiverfügung:

1. Schreiben zu Dr. Purtscher zur Genehmigung
2. Schreiben mailen an „abteilung.62@lebesministerium.at“
3. abschriftlich mailen an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
4. a.a.